



St. Agatha, am 16.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Agatha vom **16.12.2021**, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde St. Agatha erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. Umsatzsteuer)

Höhe der Gebühren für Hausabfälle

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) je abgeführte Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 9,60
	mit 120 Liter Inhalt	€ 12,80
	mit 240 Liter Inhalt	€ 25,60
b) je abgeführtem Container	mit 800 Liter Inhalt	€ 85,33
	mit 1.100 Liter Inhalt	€ 117,33
c) je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€ 6,40

Höhe der Gebühren für Bodenaushub und Abraummaterial

je angefangenem m³ **€ 4,00**

Höhe der Gebühr für Baurestmassen

je angefangenem m³ **€ 18,18**

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet und bei Bodenaushub- und Abraummateriale sowie Baurestmassen bei Übergabe der Abfälle bzw. des Materials.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in § 2 wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 bei Hausabfällen sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Bodenaushub- und Abraummateriale sowie Baurestmassen sind sofort bei Abgabe der Abfälle bzw. des Materials fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Mühlböck eh.

Änderungen:

GR-Sitzung am	geänderte §	rechtskräftig ab:
15.12.2022	§ 2	01.01.2023